

Der Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechtes und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 29.05.2006 sieht u.a. folgende Änderungen vor:

- **Absenkung des Mindestkapitals der GmbH (§ 5 Abs. 1 GmbHG-RefE)**

Das Mindeststammkapital wird von € 25.000 auf € 10.000 abgesenkt. Durch die Beibehaltung eines nennenswerten Mindeststammkapitals, das sich mit € 10.000 auch im europäischen Vergleich in angemessenem Rahmen befinde, werde berücksichtigt, dass diesem die Funktion einer Seriösitätsschwelle beigemessen werde. Kleinunternehmen und Existenzgründern werde es so ermöglicht, bei geringem Kapitalbedarf leichter eine Gesellschaft zu gründen.

- **Erleichterung der Geschäftsanteilsübertragung (§ 5 Abs. 2 GmbHG-RefE)**

Die Gesellschafter sollen die Größe der von ihnen übernehmenden Stammeinlagen individueller als bisher bestimmen können. Als einzige Begrenzung ist vorgesehen, dass jede Stammeinlage auf einen Betrag in vollen Euro (mindestens also € 1) lauten muss. Bislang muss die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens € 100 betragen.

- **Möglichkeit zur Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland (§ 4 a GmbHG-RefE)**

Durch die Streichung des § 4 a Abs. 2 GmbHG und der älteren parallelen Norm des § 5 Abs. 2 AktG soll es deutschen Gesellschaften zukünftig ermöglicht werden, einen Verwaltungssitz zu wählen, der nicht notwendig mit dem Satzungssitz übereinstimmt. Damit soll der Spielraum deutscher Gesellschaften erhöht werden, ihre Geschäftstätigkeit auch ausschließlich im Rahmen einer (Zweig-)Niederlassung, die alle Geschäftsaktivitäten erfasst, außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes zu entfalten.

- **Aufgabe des Verbotes, bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 5 Abs. 2 GmbHG)**

Durch den Wegfall des Verbotes, bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile zu übernehmen, sollen Gründer die Größe der zu über-

nehmenden Stammeinlagen besser als bisher nach ihren Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten bestimmen können. Entsprechendes gilt für die bisher in § 17 GmbHG fußende Verbotsregelung. Auch sie wird gestrichen, um dadurch die Teilung zum Zwecke der Veräußerung bzw. im Erbfall zu erleichtern.

- **Erleichterung der Gründung der Ein-Personen-GmbH (§ 7 Abs. 2 Satz 3, § 19 Abs. 4 GmbHG)**

Die Verpflichtung zur Leistung besonderer Sicherheiten wird aufgehoben, um die Gründung der Ein-Personen-GmbH zu erleichtern.

- **Anteilseigner-Struktur durch Gesellschafterliste (§ 16 Abs. 1 GmbHG-RefE)**

Nach § 16 Abs. 1 GmbHG-RefE gilt nur noch derjenige gegenüber der GmbH als Gesellschafter, der in die Gesellschafterliste eingetragen ist. Die vorgeschlagene Änderung entspricht neben dem konkreten Ziel der Missbrauchsbekämpfung auch dem allgemeinen Anliegen, Transparenz über die Anteilseigner-Strukturen der GmbH zu schaffen und Geldwäsche zu verhindern. Die Änderung lehnt sich dabei an das Regelungsmuster des § 67 Abs. 2 AktG an.

- **Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen (§ 16 Abs. 3 GmbHG-RefE)**

Mit dem neuen § 16 Abs. 3 GmbHG-RefE wird der gutgläubige Erwerb von Geschäftsanteilen ermöglicht. Der Gesellschafter wird also durch die Eintragung in die Gesellschafterliste nicht nur gegenüber der Gesellschaft, sondern auch gegenüber (gutgläubigen) Dritten legitimiert.

- **Gesellschafterpflicht zur Insolvenzantragstellung bei Geschäftsführerlosigkeit (§ 64 Abs. 1 GmbHG-RefE)**

Hat die Gesellschaft keine Geschäftsführer mehr, muss zukünftig jeder Gesellschafter an deren Stelle Insolvenzantrag stellen, es sei denn, er hat vom Insolvenzgrund und von der Führungslosigkeit keine Kenntnis. Hierdurch soll eine Stärkung des Gläubigerschutzes erzielt werden. Die Insolvenzantragspflicht soll durch Abtauchen der Geschäftsführer nicht umgangen werden können.

- **Geschäftsführerhaftung für Zahlungen (§ 64 Abs. 2 GmbHG-RefE)**

Obige Regelung, welche die Schadensersatzpflicht der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft regelt, wird auf Geschäftsführer erweitert, die Bei-

hilfe zur Ausplünderung der Gesellschaft durch die Gesellschafter leisten und dadurch die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen.

- **Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechtes (§ 32 a, 32 b GmbHG)**

Das Eigenkapitalersatzrecht wird grundlegend dereguliert. Eine Vereinfachung der Rechtsprechungs- und Gesetzesregeln über die kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen soll durch Neuordnung der Materie im Insolvenzrecht und Aufhebung der Rechtsprechungsregeln erreicht werden.